

Beitragsordnung

der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen

§ 1 Höhe des Studentenschaftsbeitrages

Die Höhe des Beitrages, den die StudentInnen der Fachhochschule Hildesheim/ Holzminden/Göttingen zur Erfüllung der Aufgaben der StudentInnenschaft zu entrichten haben, wird ab dem Sommersemester 2002 auf 10,- Euro festgesetzt. Dieser Betrag erhöht sich ab dem Wintersemester 2002/2003 um den anteiligen Betrag, der für den Erwerb des Semestertickets für die Studierenden der einzelnen Hochschulstandorte benötigt wird sofern das Studierendenparlament für die einzelnen Hochschulstandorte ein Semesterticket beschließt. Dieser Beitrag dient ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern des Semestertickets (öffentliche Verkehrsbetriebe). Fachhochschule und StudentInnenschaft der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/ Göttingen erhalten an diesem Betrag keinen Verwaltungskostenanteil. Die jeweilige Höhe des von jedem Studierenden pro Semester zu entrichtenden Betrages wird den Studierenden von der Fachhochschule (Immatrikulationsamt) mit den Rückmeldeunterlagen mitgeteilt.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die immatrikulierten StudentInnen der Fachhochschule Hildesheim/ Holzminden/Göttingen. StudentInnen, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von beiden Beitragszahlungen für dieses Semester befreit. Behinderte StudentInnen mit Freifahrtscheinen bekommen den Semesterticketbetrag rückerstattet. Der Antrag muss bis zum 15.10. bzw. 15.04. des jeweiligen Semesters vorliegen.

§ 3 Fälligkeit, Verjährung

1. die Beträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die StudentInnenschaft erhoben.
2. Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wurde.
3. Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.